

BGer 8C 666/2019 vom 7. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_666_2019

FR: TF 8C 666/2019 du 7 octobre 2019

IT: TF 8C 666/2019 del 7 ottobre 2019

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 07.10.2019 8C 666/2019 (8C_666/2019)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 07.10.2019 8C 666/2019
(8C_666/2019) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
07.10.2019 8C 666/2019 (8C_666/2019)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_666/2019 Urteil vom 7. Oktober 2019 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen SWICA Versicherungen AG, Römerstrasse 37, 8400 Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 2. September 2019 (VBE.2018.892). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 2. Oktober 2019 gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 2. September 2019, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass das kantonale Gericht eine über den 19. März 2018 hinausgehende Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für bei der Beschwerdeführerin vorhandene Gesundheitsschäden verneinte, weil diese nicht (mehr) in einem natürlichen Kausalzusammenhang zu den versicherten Unfällen vom 5. Mai und 3. August 2013 stünden, dass es dabei die einzelnen in den Akten liegenden Arztberichte einlässlich würdigte, dass die Beschwerdeführerin zwar diese Beweiswürdigung als willkürlich bezeichnet, ohne indessen darauf konkret einzugehen, geschweige denn aufzuzeigen, inwiefern die dabei getroffenen Sachverhaltsfeststellungen unzutreffend im Sinne von Art. 97 Abs. 2 BGG und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen; lediglich pauschal auf nach dem Einstellungszeitpunkt fortbestehende Beschwerden zu verweisen, reicht nicht aus, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 in fine BGG), dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung

von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Oktober 2019 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.